

Benutzungsordnung für die Nutzung der Ladestationen Noswendeler See und Montmorillon Platz Wadern

1. Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Die Ladestation darf ausschließlich für das Laden eines Elektrofahrzeuges genutzt werden. Für den Ladevorgang dürfen nur die vom Fahrzeughersteller zugelassenen Kabel verwendet werden. Vor Gebrauch der Ladestation ist durch den Benutzer sicherzustellen, dass das zu ladende Elektrofahrzeug für den Ladevorgang an der Ladestation geeignet ist. Die Verantwortung für den Ladevorgang liegt beim Nutzer.

Bei der Benutzung ist die vorgegebene Anleitung zu befolgen.

Sollten die Schließfächer zu anderen Zwecken als dem Laden eines Fahrzeugs und Aufbewahrung persönlicher Gegenstände während des Ladevorgangs genutzt werden, übt die Stadtverwaltung Wadern das Hausrecht aus und behält sich vor den Mietvorgang einseitig zu beenden und die vorgefundenen Gegenstände nach Ermessen zu entsorgen oder dem Fundbüro zu übergeben.

2. Ladezeiten

Pro Ladevorgang sind 24 Stunden vorgesehen. Während des Ladevorgangs darf an den Radabstellanlagen das Fahrzeug abgestellt werden. Die Bediensteten der Stadtverwaltung Wadern dürfen die Lade- und Parkdauer überprüfen und bei Überschreitung wie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch vorzugehen (siehe Punkt 1 Absatz 3 dieser Benutzungsordnung).

3. Haftungsbedingungen

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet lediglich für Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Solche Schäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Bei Auftreten von Störungen ist die Stadtverwaltung Wadern unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Wadern, 01.04.2024
Bürgermeister der Stadt Wadern

